



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2025 Nr. 562

17. Dezember 2025

2175.4-G

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Führungskompetenzen und Resilienz der Beschäftigten in Pflegeeinrichtungen (Förderrichtlinie Fortbildung Pflege – FoPfFör)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

vom 5. Dezember 2025, Az. 43c-G8300-2025/1379-10

¹Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsoordnung (BayHO), Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung der Führungskompetenzen und Resilienz der Beschäftigten in Pflegeeinrichtungen. ²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel. ³Zuwendungen aus dem Programm stellen freiwillige Leistungen dar und können nur insoweit bewilligt werden, als dafür Haushaltssmittel zur Verfügung stehen. ⁴Ein Zuwendungsantrag kann deshalb unter Umständen wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht bewilligt werden.

1. Zweck der Zuwendung

- 1.1 ¹Pflegeeinrichtungen stehen angesichts der Personal- und Finanznot in der Pflege unter massivem Druck. ²Zur Aufrechterhaltung des Pflegebetriebs bedarf es eines Umdenkens in den Einrichtungen und einer innovativen Personal- und Organisationsentwicklung. ³Voraussetzung für diesen Prozess sind fachlich qualifizierte und geeignete Führungskräfte sowie physisch und psychisch gesunde Pflegekräfte.
- 1.2 ¹Die Förderung dient der Unterstützung von Maßnahmen zur Stärkung der Führungskompetenzen und der Resilienz der in Pflegeeinrichtungen tätigen Personen in Bayern. ²Fortbildungen bilden den nötigen Raum, diese Kompetenzen gezielt zu fördern und weiterzuentwickeln und leisten einen Beitrag zur Sicherung einer qualitativ hochwertigen Pflege und Betreuung in der ambulanten wie in der stationären Langzeitpflege.
- 1.3 ¹Führung in der Pflege ist kein Selbstläufer. ²Sie erfordert spezifisches Wissen, reflektiertes Handeln und die Fähigkeit, mit Veränderungen professionell umzugehen und diese innovativ zu gestalten. ³Die Organisationsentwicklung ist die Grundlage für eine gelingende zukunftsorientierte Arbeitsweise, Führungskompetenzen bilden hierfür die Basis in den Pflegeeinrichtungen. ⁴Diese Kompetenzen sind zu stärken.
- 1.4 ¹Für den Verbleib im Pflegeberuf ist eine stabile physische und psychische Resilienz der Beschäftigten notwendig. ²Um den außerordentlichen psychischen und physischen Belastungen im Pflegealltag nachhaltig zu begegnen, sollen die Beschäftigten lernen, auf herausfordernde Situationen im Team wie auch für die eigene Persönlichkeit zu reagieren und durch diese Kompetenzen an den modernen Personal- und Organisationsentwicklungen konstruktiv mitwirken zu können.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 ¹Gefördert werden Fortbildungsmaßnahmen für Führungskräfte sowie resilienzstärkende Maßnahmen für Beschäftigte in ambulanten und stationären nach § 71 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen Pflegeeinrichtungen in Bayern. ²Dies gilt sowohl für

Präsenzveranstaltungen als auch für entsprechende E-Learning-Fortbildungsangebote im Online-Live-Format.

2.2 Gefördert werden insbesondere folgende Fortbildungsmaßnahmen:

2.2.1 Stärkung der Führungskompetenz für Führungskräfte (Einrichtungsleitung, Pflegedienstleitung, Hauswirtschaftsleitung):

- a) Schulungen zur Personalführung, Kommunikation und Konfliktlösung,
- b) Seminare zu Change-Management und Teamsteuerung,
- c) Coaching-Programme für Leitungskräfte und angehende Führungskräfte,
- d) Supervision zur Reflexion des Führungsverhaltens,
- e) Qualifizierungen im Bereich Organisationsentwicklung und strategisches Management.

2.2.2 Resilienzstärkende Maßnahmen für Beschäftigte in der Pflegeeinrichtung:

- a) Schulungen zu Stressbewältigung, Achtsamkeit und Selbstfürsorge,
- b) Workshops zu gesunder Arbeitsgestaltung und Psychohygiene,
- c) Maßnahmen zur Förderung des Teamzusammenhalts,
- d) Gesundheitsfördernde Programme wie Bewegung, Entspannung, Ernährung,
- e) Individuelle Resilienztrainings mit anerkannten Methoden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger von Pflegeeinrichtungen nach Nr. 2.1, insbesondere

- a) die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und deren Mitgliedsorganisationen in Bayern,
- b) die auf Landesebene wirkenden oder andere fachlich anerkannten Verbände der privaten Träger,
- c) freigemeinnützige Stiftungen und
- d) Einrichtungen ohne Verbandszugehörigkeit.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung ist

- a) der Nachweis der fachlichen Notwendigkeit einer Fortbildungsmaßnahme, insbesondere bei Veränderungen in den Strukturen und Prozessen in den Einrichtungen, Wechsel in der Leitung und außerordentlichen Belastungen,
- b) die Vorlage eines Angebotes eines zertifizierten Anbieters (TÜV oder vergleichbare andere Institution) mit Informationen zum Inhalt, Dauer, Datum und Kosten der Maßnahme sowie
- c) die Benennung der Führungskraft, der Führungsposition und deren Verantwortungsbereich oder der Mitarbeitenden, die die Maßnahme wahrnehmen sollen.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird im Wege der Festbetragsfinanzierung als Projektförderung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind ausschließlich die für die Fortbildungsmaßnahme entstehenden Teilnehmergebühren.

5.3 Die Zuwendung für die Maßnahmen nach Nr. 2.2.1 beträgt pro Person höchstens 5 000 Euro, für die Maßnahmen nach Nr. 2.2.2 pro Person höchstens 500 Euro pro Fortbildungsmaßnahme.

5.4 Der Bewilligungszeitraum umfasst maximal 12 Monate.

- 5.5 ¹Die Zuwendung darf die tatsächlich jeweils entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen. ²Vom Zuwendungsempfänger sind Eigenmittel in Höhe von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben einzubringen. ³Der Festbetrag nach Nr. 5.2 ist gegebenenfalls entsprechend zu kürzen.
- 5.6 ¹Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für den gleichen Zuwendungszweck andere Mittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden. ²Gesetzliche Leistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 6.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Pflege (LfP).
- 6.2 Der Antrag soll zwei Monate vor Beginn der ersten Fortbildungsmaßnahme gestellt werden, wobei die Maßnahme spätestens sechs Monate nach Antragstellung beginnen muss.
- 6.3 Der Antrag ist grundsätzlich in elektronischer Form über den Bayerischen Formularserver mittels dort bereitgestellten Antragsformulars zu stellen.

7. Auszahlung und Nachweis der Verwendung

¹Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt nach Bestandkraft des Zuwendungsbescheides. ²Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit der Förderung erbrachten Nachweise ordnungsgemäß zu führen und für die Dauer von fünf Jahren nach Abschluss der Maßnahme aufzubewahren. ³Die Nachweise sind auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

8. EU-Beihilferecht

Die Bewilligungsbehörde prüft die Einhaltung EU-beihilferechtlicher Vorgaben.

9. Subvention

¹Die Zuwendung stellt eine Subvention gemäß § 264 des Strafgesetzbuches dar. ²Die für die Gewährung maßgeblichen Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne des Subventionsgesetzes in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes.
³Mit dem Antrag (Nr. 6) ist eine entsprechende Erklärung abzugeben.

10. Erfolgskontrolle

Zum Zwecke der Evaluation und Erfolgskontrolle des Förderprogramms ist zu jeder geförderten Fortbildungsmaßnahme ein Bericht auf Basis einer schriftlichen Befragung der Teilnehmenden zu erstellen und mit der Verwendungsbestätigung einzureichen.

11. Datenschutz

¹Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) einzuhalten. ²Die jeweiligen Bewilligungsbehörden sind Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO. ³Die Verpflichtungen aus der DSGVO – insbesondere die Betroffenenrechte und die Informationspflichten gemäß Art. 13 und 14 DSGVO – werden von den jeweiligen Bewilligungsbehörden erfüllt.

12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Dr. Rainer H u t k a
Ministerialdirektor

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburghring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBI.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.